

Sozialdienstleister-Einsatzgesetz

SodEG

Gesetz zur Regelung einer Einmalzahlung der Grundsicherungssysteme an erwachsene Leistungsbe-rechtigte und zur Verlängerung des erleichterten Zugangs zu sozialer Sicherung und zur Änderung des Sozialdienstleister-Einsatzgesetzes aus Anlass der COVID-19-Pandemie (Sozialschutz-Paket III)
Stand 01. April 2021

Fachliche Weisung

Verlängerung SodEG

bis längstens 31.12.2021

(Rechtskreis SGB II)

(Stand: 16.04.2021)

Gültig ab: 29.04.2021

Inhalt

Rechtsgrundlage	3
Allgemeines zum Verfahren	4
Paragraph 1 SodEG – Einsatz sozialer Dienstleister zur Krisenbewältigung	4
Erläuterungen zum Antragsformular	5
Prüfung des Antrags	6
Paragraph 2 SodEG – Sicherstellungsauftrag der Leistungsträger	6
Erklärungen zum Antragsformular	6
Prüfung des Antrags	7
Paragraph 3 SodEG – Umsetzung des Sicherstellungsauftrages	7
Berechnung der Zuschusshöhe	10
Paragraph 4 SodEG – Erstattungsanspruch / Schlussabrechnung	13
Paragraph 5 SodEG – Zuständigkeit und Geltungsdauer	13
Paragraph 6 SodEG – Datenschutz	14
Paragraph 7 SodEG – Verwaltungsverfahren und Rechtsweg	14
Paragraph 8 SodEG – Evaluation	14
Dokumentation der Antragsbearbeitung	14
Auszahlung und Bewirtschaftung der Zuschüsse	15

Rechtsgrundlage

Das Sozialdienstleister-Einsatzgesetz (SodEG) regelt die Voraussetzungen für die Gewährung von Zuschüssen an Einrichtungen und soziale Dienste zur Bekämpfung der Coronavirus SARS-CoV-2 Krise. In Abstimmung mit den für sie zuständigen Leistungsträgern, hier der Bundesagentur für Arbeit (im Rechtskreis SGB II bezogen auf die Leistungen des Bundes gemäß § 6 Abs. 1 Nr. 1 SGB II¹), sollen die Einrichtungen und sozialen Dienste konkrete Beiträge zur Bewältigung von Auswirkungen der Pandemie identifizieren und - soweit sie geeignet, zumutbar und rechtlich zulässig sind - auch umsetzen.

Hiermit wird der besonderen Stellung der sozialen Dienstleister für den Sozialraum Rechnung getragen: Einerseits ist die Erbringung fürsorgerischer und sozialer Dienste aufgrund der pandemiebedingten Einschränkungen beeinträchtigt, andererseits sind die von sozialen Dienstleistern vorgehaltenen Kapazitäten unbedingt erforderlich, um vor Ort die notwendigen Hilfeleistungen sicherstellen zu können. Im Gegenzug ist gesetzlich sichergestellt, dass der Bestand der sozialen Dienste und Einrichtungen, für den Zeitraum, in dem sie mit einem Leistungsträger in einem Rechtsverhältnis stehen, nicht gefährdet wird.

Aufgrund der bundesweit ergriffenen Maßnahmen nach dem Infektionsschutzgesetz ist der Bestand dieses Netzwerks an sozialen Dienstleistern (Sozialraum) gefährdet. Im Falle des Verlustes sozialer Dienstleister könnten die gesetzlich vorgesehenen von den Leistungsträgern bewilligten sozialen und fürsorgerischen Leistungen künftig nicht mehr erbracht werden.

Mit dem SodEG ist ein besonderer Sicherstellungsauftrag der Leistungsträger für die sozialen Dienstleister geregelt, die Leistungen nach den Sozialgesetzbüchern und anderen Gesetzen erbringen. Dieser besondere Sicherstellungsauftrag gilt nur, soweit die sozialen Dienste und Einrichtungen nicht mit vorrangigen verfügbaren Mitteln ihren Bestand absichern können.

Nach § 5 S. 3 bis 5 SodEG wird der Sicherstellungsauftrag für die Dauer einer epidemischen Lage von nationaler Tragweite wegen der dynamischen Ausbreitung der Coronavirus-Krankheit-2019 (COVID-19) nach § 5 Abs. 1 S. 2 IfSG verlängert, längstens jedoch bis zum 31.12.2021. Der besondere Sicherstellungsauftrag des SodEG endet mit der Aufhebung der Feststellung einer epidemischen Lage von nationaler Tragweite durch den Deutschen Bundestag.

Soweit und solange sich die Coronavirus-Krankheit-2019 (COVID-19) nach Aufhebung der epidemischen Lage von nationaler Tragweite durch den Deutschen Bundestag nur in einem Bundesland ausbreitet und der besondere Sicherstellungsauftrag für dieses Bundesland durch das BMAS durch Rechtsverordnung verlängert wurde können für diese Dauer weiterhin Zuschüsse nach dem SodEG an die sozialen Dienstleister, längstens jedoch bis zum 31.12.2021 gezahlt werden.

Der besondere Sicherstellungsauftrag verursacht für die Leistungsträger grundsätzlich keine Mehrkosten gegenüber den bisher erwarteten Ausgaben. Die Wirkung der Regelung ist, dass Haushaltsmittel nicht für die Erbringung von Leistungen, sondern für die Sicherstellung der Existenz der Dienstleister erbracht werden. Der besondere Sicherstellungsauftrag für soziale Dienstleister greift im Übrigen nur subsidiär gegenüber vorrangigen Möglichkeiten der Bestandssicherung.

Im Übrigen greift der Sicherstellungsauftrag für soziale Dienstleister nur, wenn diese ihre Dienstleistungen pandemiebedingt nicht oder nur eingeschränkt erbringen können und daher in ihrem Bestand gefährdet sind. Die Versicherung des sozialen Dienstleiters im Antrag, dass

¹ Die Leistungen des kommunalen Trägers bleiben durch diese Arbeitshilfe unberührt.

er beeinträchtigt ist und seinen Bestand nicht selbständig sichern kann, ist zur Glaubhaftmachung ausreichend. Eine Prüfung dieser Angaben ist nicht erforderlich. Soweit ein Dienstleister seine originären Aufgaben auch in der Coronavirus SARS-CoV-2 Krise weiter erfüllt und dafür in ausreichendem Umfang Vergütungen erhält, ist die Inanspruchnahme des Sicherstellungsauftrages und damit die Abgabe der Erklärung zur Bereitstellung seiner Kapazitäten zur Krisenfolgenbewältigung nicht erforderlich.

Mit dem Verfahren zur Umsetzung des Sicherstellungsauftrages verfolgen wir dabei vor allem folgende Ziele:

1. Den sozialen Dienstleistern, die pandemiebedingt in ihrem wirtschaftlichen Bestand gefährdet sind, wird für Zeiten, in denen sie mit einem Leistungsträger in einem Rechtsverhältnis stehen, zeitnah die erforderliche Liquidität zur Verfügung gestellt.
2. Das Verfahren ist so angelegt, dass Überzahlungen weitestgehend vermieden werden können. Soweit Überzahlungen aus nachträglich gewonnenen Erkenntnissen entstehen, werden diese im Rahmen von Erstattungsansprüchen nach § 4 SodEG beglichen.
3. Das Antragsverfahren bleibt auch 2021 für die sozialen Dienstleister weitestgehend unverändert.

Allgemeines zum Verfahren

Das Verfahren soll so unbürokratisch wie möglich umgesetzt werden, um die zusätzlichen Aufwände in den Dienststellen für die Umsetzung des SodEG möglichst gering zu halten. Liquiditätsengpässe der Antragsteller sollen vermieden werden. Außerdem wurde das Verfahren so angelegt, dass Überzahlungen weitestgehend vermieden werden können. Auf Detailinformationen der Antragsteller (z. B. Angaben zu den jeweiligen Förderleistungen bis auf Maßnahmeebene) wird verzichtet. Der Antrag auf Zuschussleistungen nach dem Sozialdienstleister-Einsatzgesetz ist für jede gemeinsame Einrichtung gesondert zu stellen. Die eingegangenen Anträge sind auf Vollständigkeit und Plausibilität zu prüfen. Nachweise sind zunächst im Rahmen der Antragstellung und für die Berechnung und Auszahlung des Zuschusses nicht erforderlich. Nachweise werden frühestens im Rahmen der Schlussabrechnung (Erstattungsverfahren) beim Antragsteller angefordert.

Ab dem 01. Januar 2021 beginnt ein neuer Zeitraum der Zuschussgewährung. Anträge auf SodEG in der geänderten Fassung mit Gültigkeit ab dem 01.01.2021 können ab 01.01.2021 bis längstens 31.12.2021 gestellt werden. Aufgrund der Verlängerung stehen aktualisierte Antragsunterlagen für Antragstellungen ab 01.04.2021 zur Verfügung. Diese können für Zeiträume ab 01.01.2021 genutzt werden.

Paragraph 1 SodEG – Einsatz sozialer Dienstleister zur Krisenbewältigung

Zuschüsse nach diesem Gesetz sind nur dann zu gewähren, wenn die sozialen Dienstleister mit dem Antrag die Erklärung abgeben, dass sie unter Ausschöpfung aller nach den Umständen zumutbaren Möglichkeiten unter Berücksichtigung rechtlicher Rahmenbedingungen (z. B. arbeitsrechtliche Bestimmungen) Arbeitskräfte, Räumlichkeiten und Sachmittel in Bereichen zur Verfügung stellen, die für die Bewältigung von Auswirkungen der Pandemie in Deutschland einsetzbar sind, insbesondere in der Pflege, und in sonstigen gesellschaftlichen und sozialen Bereichen (z. B. die Unterstützung bei Einkäufen, Begleitung bei Arztbesuchen, telefonische

Beratung in Alltagsangelegenheiten). Erfordert die Coronavirus SARS-CoV-2 Krise auch Hilfen in anderen Bereichen (z. B. Logistik für die Lebensmittelversorgung oder Erntehelfer), kann die Erklärung auch auf diese Bereiche ausgedehnt werden.

In der Erklärung hat der soziale Dienstleister Art und Umfang dieser ihm zumutbaren Möglichkeiten unter Berücksichtigung rechtlicher Rahmenbedingungen anzuzeigen und seine tatsächliche Einsatzfähigkeit und Einsatzbereitschaft glaubhaft zu machen. Soweit sich aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen keine Spielräume für Unterstützungsmöglichkeiten ergeben (z. B. aufgrund von Betretungsverboten, in der Person der Beschäftigten liegenden Einschränkungen wie z. B. Zugehörigkeit zu einer Risikogruppe oder wegen der vorrangigen Weiternutzung durch regulären Betrieb der Einrichtungen wie z. B. Frauenhäuser und Einrichtungen/besondere Wohnformen für Menschen mit Behinderungen sowie Einrichtungen/sonstige betreute Wohnformen/Erziehungsstellen im Bereich der Hilfen zur Erziehung und des Kinderschutzes für einen Teil der Einrichtung), ist dies für die Anwendung der Regelungen dieses Gesetzes im Übrigen unschädlich. Soweit ein sozialer Dienstleister weiterhin seine eigenen Aufgaben erfüllt, fließen vorrangig Zahlungen der Leistungsträger, die nach den weiteren Regelungen ohnehin Berücksichtigung finden. Diese Umstände wirken sich einschränkend auf die Erklärungspflicht nach § 1 aus. Soziale Dienstleister, die keine Hilfen nach § 2 SodEG beantragen, da Zahlungen über die Weiterführung oder Anpassung auf alternative Formen auf der bisherigen Vertragsbasis weiter erfolgen können, haben auch keine Erklärung nach § 1 SodEG abzugeben.

Zudem müssen die sozialen Dienstleister bestätigen, dass aufgrund von Maßnahmen zur Bekämpfung übertragbarer Krankheiten nach dem Fünften Abschnitt des Infektionsschutzgesetzes der Betrieb, die Ausübung, die Nutzung oder die Erreichbarkeit von Angeboten beeinträchtigt ist und der Bestand des Unternehmens nicht durch tatsächliche Zuflüsse anderer vorrangiger Mittel selbstständig gesichert werden kann.

Im Bewilligungsbescheid ist eine Verpflichtung an den sozialen Dienstleister enthalten, seine Unterstützungsmöglichkeiten zur Bewältigung der Corona-Pandemie aktiv den Kommunen bzw. den lokalen Koordinierungsstellen/Krisenstäben der Landkreise und kreisfreien Städte, in denen der jeweilige soziale Dienstleister beheimatet ist oder seine sozialen Dienstleistungen durchführt, anzubieten.

Erläuterungen zum Antragsformular

Für Anträge auf SodEG in der geänderten Fassung mit Gültigkeit ab dem 01.04.2021 steht ein neues Antragsformular zur Verfügung.

Der Teil 1 des Antragsformulars – die **Erklärung** über Unterstützungsmöglichkeiten zur Bewältigung von Auswirkungen der Coronavirus-Krise ist für alle Leistungsträger gleich.

Mit dieser Erklärung teilt der Antragsteller der gemeinsamen Einrichtung folgende Informationen mit:

1. Versicherung, dass Mittel im Rahmen aller zumutbaren Möglichkeiten zur Bewältigung der Krise zur Verfügung gestellt werden.
2. Bestätigung der unmittelbaren oder mittelbaren Beeinträchtigung des Unternehmens aufgrund der Maßnahmen nach dem Infektionsschutzgesetz.
3. Erklärung der zur Verfügung gestellten Mittel.

Eine Glaubhaftmachung zur Feststellung der Anspruchsvoraussetzungen ist ausreichend. Zur Beurteilung der Glaubhaftmachung durch den Antragsteller kann das „Erklärungspapier zur Einsatzipflicht sozialer Dienstleister“ (siehe Antrag) herangezogen werden. Eine weitergehende Überprüfung dieser Angaben erfolgt in der Regel nicht.

Prüfung des Antrags

- Anschrift des Unternehmens vorhanden.
- Zur Verfügung gestellte Mittel sind in der Erklärung eingetragen.
- Die Angaben entlang des Erklärungspapiers sind plausibel.
- Jede Information wurde mit Unterschrift bestätigt, d.h. drei Unterschriften sind im Teil 1 vorhanden.

Paragraph 2 SodEG – Sicherstellungsauftrag der Leistungsträger

Paragraph 2 überträgt den Leistungsträgern, hier der Bundesagentur für Arbeit (im Rechtskreis SGB II bezogen auf die Leistungen des Bundes gemäß § 6 Abs. 1 Nr. 1 SGB II), einen besonderen Sicherstellungsauftrag. Der besondere Sicherstellungsauftrag schützt alle sozialen Dienstleister, die auf der Grundlage des Sozialgesetzbuchs oder des Aufenthaltsgesetzes im Aufgabenbereich der Leistungsträger soziale Leistungen erbringen. Der Anwendungsbereich ist eröffnet, wenn der soziale Dienstleister durch Maßnahmen nach dem Infektionsschutzgesetz beeinträchtigt ist und in einem Rechtsverhältnis zu einem Leistungsträger nach § 2 S. 2 steht.

Eine Beeinträchtigung liegt vor, wenn der soziale Dienstleister unmittelbar durch bundesweit oder regional erlassene Maßnahmen der Gesundheitsprävention nach dem Infektionsschutz in seinem Bestand gefährdet ist und/oder wenn diese Maßnahmen mittelbar seinen Bestand gefährden, d. h. durch die Auswirkungen, die sich in der Folge der erlassenen Schutz- und Hygienemaßnahmen ergeben.

Zu den Rechtsverhältnissen nach § 2 gehören insbesondere vertragliche Auftragsverhältnisse zur Erbringung von sozialen Leistungen nach dem Sozialgesetzbuch oder dem Aufenthaltsgesetz, Zuwendungsverhältnisse im Aufgabenbereich des Sozialgesetzbuchs nach den Vorgaben der Bundeshaushaltsordnung oder nach den Haushaltsordnungen der Länder, Rechtsverhältnisse im Rahmen eines sozialrechtlichen Dreiecksverhältnisses nach dem Leistungsrecht des Sozialgesetzbuchs oder eines Dreiecksverhältnisses nach dem Aufenthaltsgesetz.

Erklärungen zum Antragsformular

Der Teil 2 des Antragsformulars (Nr. 3) – Versicherung eines **Rechtsverhältnisses** des sozialen Dienstleisters zur gemeinsamen Einrichtung.

Mit dieser Versicherung bestätigt der Antragsteller, für welchen Zeitraum ein sozialrechtliches Rechtsverhältnis im Zeitraum vom 01.01.2021 bis längstens 31.12.2021 mit der gemeinsamen Einrichtung besteht. Ergänzend gibt er an, für welchen Zeitraum SodEG-Zuschüsse beantragt werden. Nur für Zeiten, in denen ein Rechtsverhältnis besteht, können Zuschüsse nach dem SodEG gewährt werden.

Dieses Rechtsverhältnis kann zum Beispiel aus einem Vertrag zwischen der gemeinsamen Einrichtung und dem sozialen Dienstleister resultieren (Vergabe/ preisverhandelte Maßnahmen), aber auch indirekt in einem sogenannten Dreiecksverhältnis bestehen (Teilnahme mindestens einer Person an einer zugelassenen Maßnahme im Rahmen eines Gutscheins im Zeitraum vom 01.01.2021 bis längstens 31.12.2021). Dabei gilt, dass Unterbrechungen unschädlich sind. Während einer Unterbrechung einer Maßnahme bzw. einer Teilnahme besteht das Rechtsverhältnis fort. Die Versicherung wird durch die Unterschrift und den Firmenstempel bestätigt.

Für Anträge von Trägern der privaten Arbeitsvermittlung gilt: Hatte der Träger der privaten Arbeitsvermittlung im Zeitraum vom 01.01.2021 bis längstens 31.12.2021 ausschließlich eine gültige Trägerzulassung für den Fachbereich 2 (§ 5 Abs. 1 S. 3 Nr. 2 AZAV ausschließlich erfolgsbezogene vergütete Arbeitsvermittlung), kann von einem indirekten Rechtsverhältnis im Sinne eines Dreiecksverhältnisses ausgegangen werden. Dies gilt nicht für die Träger der privaten Arbeitsvermittlung, die über eine Zulassung in zwei oder mehr Fachbereichen verfügen.

Prüfung des Antrags

- Ort und Datum eingetragen.
- Unterschrift und Firmenstempel vorhanden.
- Prüfung in COSACH, ob ein Rechtsverhältnis - wie beschrieben - vorliegt.

Paragraph 3 SodEG – Umsetzung des Sicherstellungsauftrages

Nach § 3 wird der besondere Sicherstellungsauftrag in Form von nicht rückzahlbaren Zuschusszahlungen für den Zeitraum vom 01.01.2021 bis längstens 31.12.2021 wahrgenommen. Die Zuschüsse sind Leistungen besonderer Art, die nicht dem Vertrags- oder Zuwendungsrecht unterfallen. Die Höhe der Zuschüsse leitet sich im Regelfall weiterhin aus einer Durchschnittsbetrachtung der Zahlbeträge, die ein sozialer Dienstleister vom Leistungsträger im bisherigen Betrachtungszeitraum März 2019 bis Februar 2020 erhalten hat, ab.

Für soziale Dienstleister, deren Rechtsverhältnis erst nach dem Februar 2020 begründet wurde, werden die letzten zwölf Monate vor dem ersten Monat, für den der Zuschuss beantragt wird, berücksichtigt.

Die maßgebliche Bezugsgröße für die Berechnung der Zuschüsse ist der Monatsdurchschnitt. Die Höhe des Zuschusses beträgt höchstens 75 Prozent des Monatsdurchschnitts. Dabei wird davon ausgegangen, dass die Fixkosten der betroffenen sozialen Dienstleister bereits erheblich niedriger als vor der Corona-Krise sind. Auch variable Kosten, wie sie z. B. durch den Einkauf von Materialien anfallen, werden bei wegbleibenden Kursteilnehmern deutlich geringer ausfallen. Die Zuschusshöhe soll im Rahmen einer summarischen Prüfung den tatsächlichen Zufluss anderer vorrangiger Mittel berücksichtigen. Damit werden Überzahlungen vermieden, die in der Folge nach § 4 zu Erstattungsforderungen führen würden. Damit wird sich die tatsächliche Zuschusshöhe im Regelfall in einem Bereich bewegen, der aufgrund von vorrangig zufließenden Mitteln im Bereich von 50 Prozent bis 75 Prozent des Monatsdurchschnitts liegt. Insbesondere Einrichtungen, die Leistungen der Behindertenhilfe im Zuständigkeitsbereich der Länder und Kommunen erbringen, werden in Absprache mit den örtlichen Leistungsträgern Möglichkeiten für eine krisenbedingt modifizierte Leistungserbringung nutzen können. Der Antrag und die Entscheidung können sich auch auf Zeiträume beziehen, die vor dem Zeitpunkt der Antragstellung liegen, damit alle Zeiträume nach Absatz 2 erfasst werden. Das bedeutet, dass Anträge auch rückwirkend gestellt werden können.

Der Sicherstellungsauftrag im Zuschusszeitraum vom 01.01.2021 bis längstens 31.12.2021 wird wie folgt umgesetzt:

1. Fallkonstellation 1: Für soziale Dienstleister, die bereits SodEG-Zuschüsse erhalten und im Antrag bestätigen, dass keine Änderungen zu den Ziffern 3.3 (vorrangige Mittel) und 3.4

(Honorarlehrkräfte) im vorhergehenden Antrag vorliegen, ist keine Neuberechnung der Zuschusshöhe erforderlich. Soweit die Angaben plausibel sind, kann der laufende monatliche Zuschuss in der bisherigen Höhe bewilligt werden.

2. Fallkonstellation 2: Für soziale Dienstleister, die bereits SodEG-Zuschüsse erhalten und Änderungen (z. B. zu den vorrangigen Mitteln) anzeigen, bleibt der Betrachtungszeitraum unverändert. Unter Berücksichtigung der vorrangigen Mittel ist die Zuschusshöhe neu zu berechnen. Die Anlage 1 ist nicht nochmals durch den sozialen Dienstleister vorzulegen.
3. Fallkonstellation 3: Für soziale Dienstleister, die erstmalig einen SodEG-Zuschuss beantragen und bei denen ein Rechtsverhältnis besteht, ist der SodEG-Zuschuss neu zu berechnen. Die Anlage 1 ist durch den sozialen Dienstleister vorzulegen.

Der soziale Dienstleister ist verpflichtet, den Leistungsträgern den Zeitpunkt der Beendigung der Beeinträchtigung nach § 3 S. 8 unverzüglich mitzuteilen. Damit erhalten die Leistungsträger die Möglichkeit, Zuschusszahlungen einzustellen, soweit der soziale Dienstleister nicht mehr beeinträchtigt ist.

Diese Verpflichtung wird in den Bewilligungsbescheid aufgenommen.

Erklärungen zum Antragsformular

Der Teil 2 des Antragsformulars (Nr. 3) – **Informationen** zur Berechnung der Zuschusshöhe und ggf. Grundlage für die spätere Schlussabrechnung (Erstattungsverfahren).

Die folgenden Informationen im Antragsformular, inklusive der Informationen in der Anlage 1 zum Antragsformular, dienen der Berechnung der Zuschusshöhe bei sozialen Dienstleistern, die Änderungen anzeigen bzw. die erstmals einen SodEG-Zuschuss beantragen. Die Informationen sind außerdem Grundlage, um – zu einem späteren Zeitpunkt – die Schlussabrechnung (Erstattungsverfahren) vornehmen zu können. Mit den abgefragten Informationen sollen Überzahlungen weitestgehend vermieden werden.

Bei den Leistungen nach dem SodEG handelt es sich um nachrangige Leistungen, d. h. der Antragsteller muss einerseits glaubhaft machen, dass er zunächst alles unternommen hat, um den Bestand des eigenen Unternehmens/der eigenen Einrichtung selbständig durch vorrangige Mittel zu sichern. Andererseits soll der Zuschuss vor allem auf der Basis tatsächlich entstandener Zahlungsausfälle ermittelt werden. Dazu hat er folgende Angaben zu machen:

1. Nr. 3.3 verweist auf die Anlage 1 zum Antrag, die nur von sozialen Dienstleistern vorzulegen ist, die erstmalig einen SodEG-Zuschuss beantragen. Hier gibt der soziale Dienstleister, getrennt nach Rechtskreisen an, welche Zahlungen er im Zeitraum vom 01.03.2019 bis zum 29.02.2020 bzw. im alternativen Betrachtungszeitraum je IBAN erhalten hat. Im Rechtskreis SGB II werden nur Zahlungen, die er von der jeweiligen gemeinsamen Einrichtung erhalten hat, berücksichtigt. Diese Information wird benötigt, um die unmittelbare Höhe des Zuschusses zu berechnen.

War der Zeitraum eines Rechtsverhältnisses kürzer als zwölf Monate, richtet sich die Höhe des Monatsdurchschnitts nach dem Durchschnittsbetrag dieses Zeitraums. Sind berechnungserhebliche Zeiträume kürzer als ein Monat, sind entsprechende Anteile zu bilden.

2. Vorrangige Mittel, die der soziale Dienstleister bereits beantragt hat und die ihm bereits zugeflossen sind, werden, entsprechend seiner Angaben im Antrag, bei der Ermittlung des Zuschusses angerechnet. Alle Angaben des sozialen Dienstleiters zu den vorrangigen Mitteln müssen sich anteilig auf die konkrete gemeinsame Einrichtung beziehen, für die der Antrag gestellt wird. Die vorrangigen Mittel sind monatlich anzugeben. In der im Antrag angegebenen Höhe werden die vorrangigen Mittel bei der Zuschussberechnung in Abzug

gebracht. Bei den vorrangigen Mitteln, die angerechnet werden, handelt es sich um folgende Kostenpositionen:

- Leistungen, die, aufgrund bestehender Rechtsverhältnisse nach § 2 Satz 2 SodEG, weiter gewährt werden,
 - Leistungen aus dem Infektionsschutzgesetz,
 - Leistungen für den Verbleib in Beschäftigung: Kurzarbeitergeld (KUG) bzw. Transferleistungen,
 - Zuschüsse des Bundes und der Länder auf Grundlage gesetzlicher Regelungen im Zusammenhang mit der Corona-Pandemie, wie zum Beispiel Liquiditätshilfen, Soforthilfen und Härtefallfonds unter Ausschluss von Darlehen.
 - Versicherungsleistungen, die aufgrund von Maßnahmen zur Bekämpfung übertragbarer Krankheiten nach dem Fünften Abschnitt des Infektionsschutzgesetzes an soziale Dienstleister für den Zeitraum der Zuschussgewährung gezahlt werden (Betriebsschließungs- oder Allgefahrenversicherungen), abzüglich der in den zwölf Monaten vor Beginn des Versicherungsfalls für diese Versicherungen geleisteten Beiträge. Diese werden im Erstattungsverfahren angerechnet.
 - Vorrangige Mittel nach § 4 S. 2 Nr. 1-3 werden vom Leistungsträger BA nicht angerechnet.
3. Unter der Nr. 3.3.1.1 gibt der soziale Dienstleister an, mit wieviel Einnahmen pro Kalendermonat er weiterhin (z.B. aufgrund der Durchführung von Maßnahmen in alternativer Form) rechnet. Der Antragsteller gibt den prognostizierten Monatswert in Euro an. Diese Information wird benötigt, um die unmittelbare Höhe des Zuschusses zu berechnen.
4. Unter der Nr. 3.3.1.2 gibt er an, ob er Entschädigungen nach dem Infektionsschutzgesetz beantragt hat bzw. erhält. Erhält er diese Entschädigung, gibt er an in welcher Höhe pro Kalendermonat Zahlungen fließen. Die Informationen zu den tatsächlich fließenden Zahlungen werden für die unmittelbare Berechnung der Zuschusshöhe benötigt. Entschädigungen nach dem Infektionsschutzgesetz werden bei der Zuschusshöhe in Abzug gebracht. Informationen zur Antragstellung werden zu einem späteren Zeitpunkt benötigt, um ggf. die Erstattungsbeträge berechnen zu können.
5. Unter der Nr. 3.3.1.3 werden Angaben zum Kurzarbeitergeld bzw. Transferleistungen gemacht. Der Antragstellende gibt an, ob Kurzarbeitergeld (KUG) bzw. Transferleistungen beantragt wurden bzw. Zahlungen geflossen sind. Hat er dieses beantragt, hat er weitere Informationen zur Verfügung zu stellen:
- Anzahl der sozialversicherungspflichtigen Beschäftigten (svpB) im Unternehmen
 - Anzahl der svpB, für die KUG beantragt wurde.

Sollten bereits KUG-Zahlungen fließen, wird die Höhe des KUG pro Kalendermonat als Gesamtsumme für alle Mitarbeitenden angegeben, für die der jeweilige SodEG-Antrag gilt. Die Angaben des sozialen Dienstleisters zu den KUG-Zahlungen müssen sich anteilig auf die konkrete gemeinsame Einrichtung beziehen, für die der Antrag gestellt wird (siehe Ausführungen auf Seite 8).

Leistungen für den Verbleib in Beschäftigung werden bei der Zuschusshöhe in Abzug gebracht. Die Informationen zu den tatsächlich geflossenen Zahlungen werden für die unmittelbare Berechnung der Zuschusshöhe benötigt. Informationen zur Antragstellung werden zu einem späteren Zeitpunkt benötigt, um ggf. die Erstattungsbeträge berechnen zu können.

6. Zuschüsse des Bundes und der Länder an soziale Dienstleister im Zusammenhang mit der Corona-Pandemie werden bei der Bestimmung des Basiswertes zur Berechnung des Zuschusses berücksichtigt. Um diese bei der Berechnung der Zuschusshöhe in Abzug bringen

zu können, werden diese Mittel nach Art und Höhe unter Nr. 3.3.1.4 abgefragt. Diese Zahlungen werden bei der Zuschusshöhe in Abzug gebracht. Die Informationen zu den tatsächlich geflossenen Zahlungen werden für die unmittelbare Berechnung der Zuschusshöhe benötigt. Informationen zur Antragstellung werden zu einem späteren Zeitpunkt benötigt, um ggf. die Erstattungsbeträge berechnen zu können.

7. Der Einsatz von Honorarlehrkräften ist eine weitverbreitete Beschäftigungsform bei Maßnahme-/ Bildungsträgern. Die freiberuflichen Lehrkräfte in von der BA geförderten Bildungsmaßnahmen sind ebenso wie andere Selbstständige besonders von der COVID-19-Krise betroffen. Im Gegensatz zu Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern haben sie während des Unterrichtsausfalls in den meisten Fällen keine vertraglichen Vergütungsansprüche für die nicht erbrachten Leistungen und sind vom Bezug des Kurzarbeitergeldes ausgeschlossen. Auch das Corona-Soforthilfe-Programm von BMWi und BMF ist für Honorarlehrkräfte kaum relevant, da die Förderung nur den laufenden Sach- und Finanzaufwand, unter anderem gewerbliche Mieten, Leasingverträge, etc. umfasst. Für Aufwendungen für den laufenden Lebensunterhalt verbleibt für Honorarlehrkräfte nur der erleichterte Zugang ins SGB II.

Da die sozialen Dienstleister im Regelfall keine vertraglichen Zahlungsverpflichtungen gegenüber ihren Honorarlehrkräften mehr haben werden, muss einerseits bei Bemessung der Zuschusshöhe berücksichtigt werden, in welchem Umfang der soziale Dienstleister üblicherweise Zahlungen an die Honorarlehrkräfte tätigt, da es sonst zu einer Überzahlungen des sozialen Dienstleisters käme.

Andererseits soll dem sozialen Dienstleister bei der Beantragung des Zuschusses auch die Möglichkeit gewährt werden, zu versichern, dass er seinen Zuschuss anteilig an seine Honorarlehrkräfte weitergibt. Für diesen Fall wäre – im Rahmen der Ermessensausübung – die Zuschusshöhe von höchstens 75 Prozent nicht zu reduzieren. Im Rahmen der Schlussabrechnung (Erstattungsverfahren) muss der soziale Dienstleister die Zahlungen an die Honorarlehrkräfte belegen.

Zur Entscheidung über die Ausübung des Ermessens für die Festlegung der Zuschusshöhe werden Informationen unter der Nr. 3.4 abgefragt. Die Informationen zur Bereitschaft der Weitergabe von Zuschüssen an Honorarlehrkräfte werden benötigt, um unmittelbar über die Höhe der Zuschusszahlung entscheiden zu können. Darüber hinaus gehende Informationen werden zu einem späteren Zeitpunkt benötigt, um ggf. die Erstattungsbeträge berechnen zu können.

8. Unter der Nr. 3.5 gibt der soziale Dienstleister an, ob ein Antrag nach SodEG auch bei anderen Leistungsträgern gestellt wurde. Wenn ja, benennt er die Leistungsträger. Diese Information wird zu einem späteren Zeitpunkt benötigt, um ggf. später die Erstattungsbeträge berechnen zu können.
9. Unter der Nr. 3.6 gibt der soziale Dienstleister an, ob er sich in einem Insolvenzverfahren befindet oder ein Insolvenzverfahren beantragt wurde.

Berechnung der Zuschusshöhe

Die Zuschusshöhe ist nur für soziale Dienstleister, die Änderungen anzeigen bzw. einen Zuschuss erstmalig beantragen, neu zu berechnen. Bei der Berechnung der Zuschusshöhe sind folgende durch die Antragstellung zur Verfügung gestellte Informationen zu berücksichtigen:

Angaben zu den vorrangigen Mitteln bzw. zum Umgang mit Honorarlehrkräften

1. Geschätzte Einnahmen pro Monat für weiterhin angebotene Leistungen des sozialen Dienstleisters z.B. in alternativen Lernformen (Nr. 3.3.1.1 im Antrag), die zum Abzug zu bringen sind.
2. Zahlungen anderer Stellen (z.B. aus dem Infektionsschutzgesetz, KUG, Zuschüsse des Bundes und der Länder etc.) (Nr. 3.3.1.2, 3.3.1.3, 3.3.1.4 im Antrag), die zum Abzug zu bringen sind.
3. Umgang mit Honorarlehrkräften beim sozialen Dienstleister und ggf. Bereitschaft zur Weitergabe von Zuschüssen (Nr. 3.4 im Antrag).

Ergänzend nur bei erstmaliger Zuschussbeantragung: Rechtskreisspezifisch eingegangene Zahlungen je IBAN beim Antragsteller. Hier wird die Gesamtsumme eingegangener Zahlungen im bisherigen Zeitraum 01.03.2019 bis 29.02.2020 bzw. im alternativen Betrachtungszeitraum übermittelt (ANLAGE 1 zum Antrag).

Bei der Berechnung der Zuschusshöhe sind folgende Schritte zu durchlaufen:

1. Nur bei erstmaliger Beantragung des Zuschusses: Vergleich aller eingegangenen Zahlungen im Zeitraum 01.03.2019 bis zum 29.02.2020 bzw. im alternativen Betrachtungszeitraum (siehe ANLAGE 1) aus dem Antrag des sozialen Dienstleisters und mit den systemisch zur Verfügung gestellten ERP-Zahlungslisten pro IBAN. Zur Unterstützung wird der gemeinsamen Einrichtung eine technische Berechnungshilfe mit einer Auswertung der ERP-Zahlungsdatensätze zur Verfügung gestellt, deren Nutzung verbindlich ist. Die darin enthaltenen Zahlungsübersichten weisen je gemeinsamer Einrichtung im Zeitraum 01.03.2019 bis 29.02.2020 Zahlungsbeträge je IBAN für diejenigen sozialen Dienstleister aus, die für den SodEG-Zuschuss maßgebliche Leistungen erhalten haben. Sind die über den Antrag deklarierten Einnahmen höher, als der Wert, der sich aus den Auszahlungsdaten der BA errechnet, ist für die Weiterberechnung des SodEG-Zuschusses der niedrigere Wert zu nehmen. War der Zeitraum eines Rechtsverhältnisses kürzer als zwölf Monate, berücksichtigt die Berechnungshilfe den maximalen Monatswert, bezogen auf alle Zahlungsbeträge. Für soziale Dienstleister, bei denen ein alternativer Betrachtungszeitraum gilt, stehen für die entsprechenden Zeiträume gesondert befüllte Varianten des Berechnungstools, die alternative Zahlungsbeträge enthalten, zur Verfügung.
 - Zahlungsbeträge für **Lohnkostenzuschüsse** (z. B. nach §§ 16e und 16i SGB II, EGZ, BEZ-Restabwicklung, FAV-Restabwicklung, EQ-Vergütung, AEZ) sind nicht berücksichtigungsfähig.
 - Wenn sich bei dem Vergleich der systemseitig bereitgestellten Zahlungsbeträge mit den vom sozialen Dienstleister im Antrag angegebenen Zahlungsbeträgen Unstimmigkeiten bei den aufgeführten IBAN ergeben (z. B. Angabe einer IBAN, die in der Berechnungshilfe nicht hinterlegt und somit nicht abgeglichen werden kann) ist der Sachverhalt durch z. B. Kontaktaufnahme mit dem sozialen Dienstleister zu klären.
 - Es gilt der Grundsatz, dass der jeweils niedrigere Wert der Zahlungsbeträge für die Berechnung des SodEG-Zuschusses herangezogen wird.

Eingabebereich			Ausgabebereich (Berechnete Werte)			
IBAN	Anzahl der Auszahlungsmonate	Zahlungsbeträge aus Antrag	Geschäftspartner	Anzahl der Auszahlungsmonate	Zahlungsbeträge	Maßgeblicher Betrag für die Berechnung
DE34 1234 1234 5678 5678 23	10	501.259,89 €	Musterträger GmbH	12	500.000,00 €	500.000,00 €
Summe		501.259,89 €			500.000,00 €	500.000,00 €

2. Überzahlungen sollen weitestgehend vermieden werden. In den Zahlungsbeträgen an den sozialen Dienstleister werden auch sogenannte durchlaufende Posten gezahlt, die dieser an die Teilnehmenden weiterreicht. Dabei handelt es sich um teilnehmerbezogene Kosten, wie Fahrkosten oder Kinderbetreuungskosten, Mehraufwandsentschädigungen bei Flüchtlingsintegrationsmaßnahmen. Durchlaufende Posten können in diesen Fällen aus den IT-Systemen der BA nicht eindeutig identifiziert werden, da diese teilweise unter *einer* Finanzposition gezahlt werden. Anhand der systemseitigen Zahlungsdaten der BA kann die konkrete Höhe der teilnehmerbezogenen Kosten nicht ermittelt werden. Für die teilnehmerbezogenen Kosten wird daher ein pauschaler Abzugsbetrag von 15 Prozent von der Basissumme abgezogen. Damit wird der Verwaltungsvereinfachung bei der Berechnung des Zuschusses Rechnung getragen.

$$500.000 \text{ €} - (500.000 \text{ €} \times 0,15) = 425.000 \text{ €}$$

Bei den weiteren Berechnungen wird immer vom Monatswert ausgegangen, d.h. aus der oben ermittelten Basissumme wird der durchschnittliche Monatswert ermittelt.

War der Zeitraum eines Rechtsverhältnisses kürzer als zwölf Monate, berücksichtigt die Berechnungshilfe der BA den maximalen Monatswert, bezogen auf alle Zahlungsbeträge. Es gilt der Grundsatz, dass der jeweils höchste Wert der Auszahlungsmonate für die Ermittlung des Monatswerts herangezogen wird.

$$425.000 \text{ €} / 12 \text{ Monate} = 35.416,67 \text{ €}$$

3. Ausübung von Ermessen bei der Feststellung der Zuschusshöhe. Die maximale Zuschusshöhe kann 75 Prozent aller aufsummierter rechtskreisspezifisch eingegangener Zahlungen (unter Berücksichtigung des „Abzugs für durchlaufende Posten“) betragen. Im Rahmen der Ermessensausübung kann die Zuschusshöhe auf 50 Prozent reduziert werden. Die Zuschusshöhe ist im Rahmen der Ermessensausübung zu reduzieren, wenn mehr als 40 Prozent des Lehrpersonals als Honorarlehrkräfte beim Bildungs-/ Maßnahmeträger beschäftigt waren und der Träger sich nicht bereiterklärt, Zuschüsse an Honorarlehrkräfte weiterzugeben.

Der soziale Dienstleister hat in seinem Antrag angegeben, dass er 60 Prozent Honorarlehrkräfte (gemessen am Lehrpersonal) beschäftigt. Außerdem hat er im Antrag die Bereitschaft erklärt, einen Teil seiner Zuschüsse an die Honorarlehrkräfte weiterzugeben (75 Prozent der durchschnittlich geleisteten Honorare im Zeitraum 01.03.2019 bis 29.02.2020 unter Berücksichtigung der weiter geleisteten Zahlungen).

Die Zuschusshöhe beträgt im Rahmen der Ausübung von Ermessen 75 Prozent, d.h. **75 Prozent von 35.416,67 € = 26.562,50 €**

4. Aus dem so ermittelten Betrag sind weiterhin fließende Zahlungen der gemeinsamen Einrichtung oder Zahlungen anderer Stellen abzuziehen. Bei den geschätzten Einnahmen durch weiterhin (alternativ) angebotene Maßnahmen pro Monat sind die Zahlungsbeträge der gemeinsamen Einrichtung an den sozialen Dienstleister zugrunde zu legen. Der soziale Dienstleister hat darin enthaltene durchlaufende Posten auch bei alternativ angebotenen Maßnahmen an die Teilnehmenden weiterzureichen. Daher sind ebenfalls durchlaufende Posten in Höhe von 15 Prozent in Abzug zu bringen.

Geschätzte Einnahmen (Zahlungsbeträge) durch weiterhin (alternativ) angebotene Maßnahmen pro Monat mit Abzug in Höhe von 15 Prozent	gesamt: 7.500,00 € mit Abzug 15%: 6.375,00 €
Leistungen nach dem Infektionsschutzgesetz	0 €
Ausgezahltes KUG/Transferleistungen pro Monat – Gesamt	7.623,67 €
Zuschüsse des Bundes und der Länder, sonstige Mittel pro Monat	2.300,00 €

26.562,50 € - 6.375,00 € - 0 € - 7.623,67 € - 2.300,00 € = 10.263,83 €

Die monatliche Zuschusshöhe für den sozialen Dienstleister beträgt 10.263,83 €.

Paragraph 4 SodEG – Erstattungsanspruch / Schlussabrechnung

Die Schlussabrechnung des SodEG ist in der Weisung „Umsetzung der Schlussabrechnung (Erstattungsverfahren nach § 4) des Sozialdienstleister-Einsatzgesetzes (SodEG)“ vom 08.04.2021 geregelt.

Paragraph 5 SodEG – Zuständigkeit und Geltungsdauer

Der Bestand der sozialen Infrastruktur ist aufgrund des ungewissen Verlaufs der COVID-19-Pandemie und der bundesweit ergriffenen Infektionsschutzmaßnahmen weiterhin gefährdet. Nach § 5 S. 3 bis 5 SodEG wird die Geltungsdauer des besonderen Sicherstellungsauftrages daher bis längstens 31.12.2021 verlängert.

Für die Dauer der epidemischen Lage von nationaler Tragweite wegen der Coronavirus-Krankheit-2019 (COVID-19) leisten die gemeinsamen Einrichtungen bundesweit weiterhin SodEG-Zahlungen an die sozialen Dienstleister, wenn diese ihre Dienstleistungen pandemiebedingt nicht erbringen können, längstens jedoch bis zum 31.12.2021.

Soweit und solange sich die Coronavirus-Krankheit-2019 (COVID-19) nur in einem Bundesland ausbreitet und der besondere Sicherstellungsauftrag für dieses Bundesland durch das BMAS durch Rechtsverordnung verlängert wurde, leisten die gemeinsamen Einrichtungen für diese Dauer weiterhin Zahlungen an die sozialen Dienstleister, längstens jedoch bis zum 31.12.2021.

Dabei werden SodEG-Zuschüsse an soziale Dienstleister gezahlt, deren Durchführungsort von arbeitsmarktpolitischen Dienstleistungen in einem Bundesland liegt, für das der besondere Sicherstellungsauftrag durch das BMAS durch Rechtsverordnung verlängert wurde. Für die weitere Gewährung des SodEG-Zuschusses ist weiterhin diejenige gemeinsame Einrichtung zuständig, mit der der soziale Dienstleister in einem Rechtsverhältnis steht.

Paragraph 6 SodEG – Datenschutz

Der Paragraph dient der Klarstellung und Herstellung von Rechtssicherheit. § 6 Absatz 2 ermöglicht, die sozialen Dienstleister im Bewilligungsbescheid zu verpflichten, die Informationen zu ihren Unterstützungsmöglichkeiten anderen öffentlichen Stellen zur Verfügung zu stellen.

Paragraph 7 SodEG – Verwaltungsverfahren und Rechtsweg

Nach § 7 gilt die Sozialgerichtsbarkeit sowie das Verwaltungsverfahren nach dem Zehnten Buch Sozialgesetzbuch.

Paragraph 8 SodEG – Evaluation

Die Bundesagentur für Arbeit unterstützt eine mögliche Evaluation durch das Bundesministerium für Arbeit und Soziales.

Dokumentation der Antragsbearbeitung

Um Transparenz zu den eingegangenen SodEG-Anträgen und deren Bearbeitungsstand herzustellen, erfolgt die Dokumentation der Antragsbearbeitung nach verbindlich definierten Kriterien im Stammdatenerfassungs- und -pflegesystem (STEP).

Alle eingegangenen SodEG-Anträge und deren Bearbeitungsstände sind in STEP zu dokumentieren. Hierzu nimmt die gemeinsame Einrichtung folgende Eintragungen unter "Kontakte" in STEP vor:

- "Kontakt am": Hier ist der Tag des Ereignisses (jeweilige Ausprägung) einzutragen. Bei den folgenden Einträgen ist das jeweilige Tagesdatum zu erfassen.
- "Kontaktart": Hier ist die Art des Trägerkontakts auszuwählen.
- "Bereich": Hier ist "Leistung" auszuwählen.
- "Betreff": Erfassung des korrekten Betreffs (Freitext). Es sind folgende Ausprägungen zulässig:
 - Eingang des Antrags: **SODE**
 - Beratung zu SodEG: **SODBR**
 - Fallabschluss: Bewilligung 50 Prozent: **SODB5**
 - Fallabschluss: Bewilligung 75 Prozent: **SODB7**
 - Fallabschluss: Ablehnung: **SODA**
 - Fallabschluss: Zurückgezogen **SODZ**

Bei der Dokumentation ist auf eine korrekte Schreibweise zu achten.

Wenn die Anwenderin / der Anwender nur die aufgeführten Ausprägungen erfasst, sind diese ohne Leerzeichen zu erfassen. Wenn die Anwenderin / der Anwender im Betreff entweder vor oder nach der Ausprägung weitere Zeichen erfasst, ist jeweils zwischen den weiteren Zeichen und der Ausprägung ein Leerzeichen erforderlich.

Unter dem Betreff „SODE“ werden alle eingegangenen Anträge erfasst. Es ist jeweils ein weiterer Kontakt in STEP zu erfassen, wenn

- eine Bewilligung des SodEG-Zuschusses in Höhe von 50 Prozent („SODB5“) oder 75 Prozent („SODB7“) erfolgt
- der Antrag abgelehnt (Betreff „SODA“) oder
- der Antrag zurückgezogen (Betreff „SODZ“) wird.

Eine Beratung des Trägers zum Thema SodEG kann im Rahmen der Antragsbearbeitung oder unabhängig von einer Antragstellung stattfinden. Die Beratung ist als eigener Kontakt unter dem Betreff „SODBR“ zu erfassen.

Auszahlung und Bewirtschaftung der Zuschüsse

Für die Leistungen nach § 3 SodEG werden den gemeinsamen Einrichtungen keine zusätzlichen Mittel vom Bund bereitgestellt. Das erforderliche Budget wird aus den Einsparungen durch die Unterbrechung der Maßnahmen im Eingliederungsbudget zur Verfügung stehen. Notwendiges Budget ist auf dem entsprechenden Budgetträger einzustellen.

Für die Bewirtschaftung der Auszahlungen, Bindungen und Erstattungen stehen in ERP-Finanzien und im Kontierungshandbuch folgende Elemente für Buchungen im Rechtskreis SGB II bereit:

Für Auszahlungsanordnungen und Bindungen

- 7-68511-01-5090 – „GruSi – Zuschüsse im Rahmen des Sicherstellungsauftrags SodEG“
- 7-68511-01-5091 - HV 2747 TV 0001

Für den Erstattungsanspruch nach § 4 SodEG

- 7-28101-01-0011 – HV 2746 TV 0001 „Erstattungen sozialer Dienstleister – Sicherstellungsauftrag SodEG“

Der ermittelte Zuschuss ist direkt über das IT-Fachverfahren ERP zur Auszahlung anzuweisen. Im Verwendungszweck ist das Stichwort „SodEG“ und die Antragsnummer aus dem SodEG-Antrag zu übernehmen.

Soweit die voraussichtlichen Zahlungsverpflichtungen (§ 5 SodEG) für volle Kalendermonate als Daueranordnungen (längstens zum 31.12.2021) angelegt werden, ist darauf zu achten, diese rechtzeitig nach Bekanntwerden des Endes der pandemischen Verhältnisse zu beenden.

Die Zuschüsse werden monatlich rückwirkend gezahlt.